

30. 1. Ist im Herrschaftsbereiche des Frankfurter Gesetzes vom 19. November 1850 die Entscheidung darüber, inwieweit bei beiderseitigen Ehevergehen eine Kompensation eintreten könne, als auf partikulären Rechtsnormen beruhend anzusehen und daher der Revision entzogen?

2. Kann nach Verzeihung des Ehebruches des einen Ehegatten ein von dem anderen Ehegatten früher begangener Ehebruch mit dem später — nach der Verzeihung — von dem ersteren fortgesetzten Ehebruch kompensiert werden?

VI. Civilsenat. Urth. v. 27. Juni 1892 i. S. U. (Bekl.) w. U.  
(Rl.) Rep. VI. 116/92.

- I. Landgericht Frankfurt a. M.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Parteien sind seit dem Jahre 1871 miteinander verheiratet. Der Kläger verlangt Trennung der Ehe wegen Ehebruches der Beklagten mit dem Kaufmann B. Unbestritten hat ein ehebrecherischer Verkehr der Ehefrau mit dem Genannten vor dem 21. Mai 1890 stattgefunden. Am letzteren Tage kam es bezüglich desselben zu einer Ausöhnung zwischen den Parteien; die Beklagte versprach, den Verkehr mit B. für immer abzubrechen, und der Kläger verzieh ihr mit Rücksicht darauf den begangenen Ehebruch. Der Kläger behauptet aber, daß die Beklagte den ehebrecherischen Verkehr mit B. nach dem 21. Mai 1890 fortgesetzt habe, und der Berufungsrichter hat dies für erwiesen angenommen. Da jedoch die Beklagte

in zweiter Instanz unter Eideszuschreibung behauptet hatte, daß der Kläger selbst, insbesondere mit der R., die Ehe gebrochen habe, so hat der Berufungsrichter die Trennung der Ehe von der Ableistung des vom Kläger angenommenen Eides abhängig gemacht, diesen aber, weil ein vor dem 21. Mai 1890 vom Kläger begangener Ehebruch infolge der an diesem Tage stattgehabten Vereinigung und Kompensation mit dem bis dahin von der Beklagten verübten Ehebruche nicht mehr behufs Kompensation mit dem späteren Ehebruche der Beklagten geltend gemacht werden könne, nur dahin normiert, es sei nicht wahr, daß Kläger nach dem 21. Mai 1890 mit einer Frauensperson, insbesondere der R., außerehelich geschlechtlich verkehrt habe.

Der gegen diese Beschränkung des Eides gerichtete Angriff der Revision erscheint begründet. Vorweg fehlt es, wie die Revision mit Recht geltend macht, an einer Begründung dafür, daß der Eid nicht auf die ganze Zeit nach der Ausöhnung der Parteien, welche auch den 21. Mai 1890 teilweise in sich begreift, erstreckt ist. Die Begründung des Berufungsurteiles würde vielmehr dahin haben führen müssen, diesen Teil des gedachten Tages in den Eid miteinzuschließen. Weiter kann jedoch auch den Gründen, aus welchen der Berufungsrichter annimmt, daß ein vor der Ausöhnung vom 21. Mai 1890 vom Kläger etwa begangener Ehebruch mit dem späteren Ehebruche der Beklagten nicht kompensiert werden könne, nicht beigetreten werden.

Zunächst kann die Revisibilität des Urteiles in diesem Punkte nicht zweifelhaft sein. Das Frankfurter Gesetz vom 19. November 1850 zählt im §. 15 nur die Ehescheidungsgründe, darunter den Ehebruch, auf, ohne, wie dies aus der Fassung hervorgeht, und wie auch die Materialien dazu ergeben, das Ehescheidungsrecht erschöpfend behandeln zu wollen, und ohne insbesondere über die Kompensation beiderseitiger Vergehen Bestimmungen zu treffen. Insoweit das Berufungsurteil sich mit dem Kompensationseinwande der Beklagten beschäftigt, beruht es auf gemeinrechtlichen Grundätzen über die Kompensation in Ehescheidungssachen, die — und zwar offenbar auch nach der Annahme des Berufungsrichters — in Frankfurt a. M. neben dem Gesetze vom 19. November 1850 ungehindert fortbestehen, nicht aber auf partikulärem Frankfurter Rechte.

Nun ist zwar im gemeinen Rechte anerkannt, daß die Kompensation mit dem Ehebruche des anderen Teiles sowohl dann ausgeschlossen

ist, wenn bezüglich desselben eine Ausöhnung stattgefunden hat, als auch dann, wenn in einem früheren Ehescheidungsprozesse zwischen denselben Parteien der Ehebruch bereits mit dem damals dem Gegner vorgeworfenen Ehebruche kompensiert ist. Im letzteren Falle kann er nicht nochmals mit einem späteren Ehebruche des anderen Teiles kompensiert werden.

Vgl. Seuffert, Archiv Bd. 2 Nr. 194, Bd. 17 Nr. 59; Urte. des R. G.'s i. S. St. gegen St. Rep. VI. 72/89 und i. S. N. gegen N. Rep. VI. 139/91.

Hier trifft jedoch keiner dieser Gründe gegen die Kompensation mit einem vor der Ausöhnung vom 21. Mai 1890 vom Kläger etwa begangenen Ehebruche zu. Denn diese Ausöhnung bezog sich nicht auf den Ehebruch des Klägers; es ist nicht einmal festgestellt, daß die Beklagte von demselben damals Kenntnis hatte. Ebenso wenig aber kann der Umstand, daß die Klage sich auf den nach der Ausöhnung vom 21. Mai 1890 von der Beklagten begangenen Ehebruch stützt, die Kompensation mit dem früheren Ehebruche des Klägers ausschließen. Gleichzeitigkeit des beiderseitigen Ehebruches ist zur Kompensation so wenig erforderlich, wie es darauf ankommt, ob etwa auf der einen Seite nur ein vereinzelter Fall eines Ehebruches, auf der anderen dagegen ein fortgesetzter ehebrecherischer Verkehr oder eine Mehrzahl von Fällen des Ehebruches vorliegt. Denn auch ein einzelner Ehebruch enthält eine absolute Verletzung der ehelichen Treue, und eine Abwägung der beiderseitigen Vergehungen nach der Zahl der Ehebrüche und nach der Dauer des unerlaubten Verkehrs würde dem Wesen der Ehe nicht entsprechen.

Vgl. das obengedachte Urteil i. S. N. gegen N. Rep. VI. 139/91, vom 24. September 1891." . . .